

# ABWICKLUNGSBERICHT

der Depotbank  
M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA

zum 31. März 2020

für den KanAm US-grundinvest Fonds unter der Verwaltung der Depotbank M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA (nachfolgend KanAm US-grundinvest Fonds) Immobilien-Sondervermögen auf US-Dollar-Basis

KanAm US-grundinvest Fonds



# Auf einen Blick

	Stand: 31.03.2020	Stand: 31.03.2019
Fondsvermögen	14.676.412,26 USD	17.386.292,66 USD
Mittelzufluss	0,00 USD	0,00 USD
Anlageerfolg p. a. <sup>1)</sup>	1,3%	1,3%
Liquiditätsquote <sup>2)</sup>	100,4%	100,2%
Gesamtkostenquote	0,68 %	0,74 %
Anteilumlauf in Stück	11.257.386	11.257.386
Anteilwert	1,30 USD	1,54 USD
Ausschüttung je Anteil	22. Oktober 2019 0,26 USD	–
Gesamtauszahlung je Anteil	0,26 USD	–

<sup>1)</sup> Berechnung auf Basis der EVI-Methode für in Auflösung befindliche Offene Immobilienfonds. Berechnungsbasis: Anteilwert. Ab dem Zeitpunkt der Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens werden Ausschüttungen als dem Anleger zugeflossen berücksichtigt.

<sup>2)</sup> Bezugsgröße: Nettofondsvermögen

Bei Summierungen von gerundeten Beträgen und Prozentangaben in diesem Bericht können rundungsbedingte Differenzen auftreten.

## KanAm US-grundinvest Fonds

WKN: 679 181

ISIN: DE0006791817

Fondswährung: US-Dollar



# Inhaltsverzeichnis

6	Bericht der Depotbank	21	Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
8	Stand der Auszahlung an die Anleger	23	Steuerliche Hinweise
9	Bestand der Liquidität	30	Einkommensteuerliche Behandlung der Ausschüttung am 22. Oktober 2019
9	Risikoprofil	31	Entwicklung der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika im Verhältnis zum Euro
10	Ausblick		
12	Zusammengefasste Vermögensaufstellung		
14	Vermögensaufstellung, Teil I		
14	Vermögensaufstellung, Teil II		
16	Ertrags- und Aufwandsrechnung		
18	Verwendungsrechnung		
19	Darstellung der bisher erfolgten Auszahlungen		
19	Entwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds		
20	Entwicklung des Fondsvermögens		

## Hinweis:

Bei dem KanAm US-grundinvest Fonds handelt es sich um ein Sondervermögen in Abwicklung, dessen Verwaltungsmandat im Einklang mit den Regelungen des Investmentgesetzes (InvG) mit Wirkung zum 31. März 2012 auf die Depotbank M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Hamburg, übergegangen ist. Gemäß dem BaFin-Schreiben mit dem Geschäftszeichen WA 41-Wp 2137-2013/0343 waren die Vertragsbedingungen von Sondervermögen, die die Anteilrücknahme ausgesetzt haben, nicht mehr auf die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) anzupassen. Aus diesem Grund wird der vorliegende Abwicklungsbericht weiterhin entsprechend den Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum 27. Dezember 2007 geltenden Fassung und den zugehörigen Verordnungen erstattet. Aus der Wertentwicklung und dem steuerfreien Anteil in der Vergangenheit kann nicht auf zukünftige Ergebnisse geschlossen werden.

# Bericht der Depotbank

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

aufgrund der am 30. September 2010 erklärten Kündigung endete das Verwaltungsmandat der KanAm Grund Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH am 31. März 2012.

Am 1. April 2012 übernahmen wir, die Depotbank M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, die Verwaltung des Sondervermögens und führen das Verfahren der Auflösung treuhänderisch für alle Anleger des KanAm US-grundinvest Fonds fort. Unsere Pflichten bei der Übernahme des Verwaltungsmandates zur endgültigen Abwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds sind durch § 39 InvG geregelt: »Die Depotbank hat das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.«

Als verwaltende Depotbank werden wir bis zum Abschluss des Abwicklungsverfahrens alle weiteren Schritte einschließlich der restlichen Auszahlungen an die Anleger vornehmen. Damit verbunden ist auch die Pflicht, Anleger regelmäßig zu informieren. Wird ein Sondervermögen abgewickelt, haben wir jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht und über unsere Website sowie den Bundesanzeiger zugänglich ist.

Der KanAm US-grundinvest Fonds hat wiederum mit einem positiven Anlageergebnis von 1,3 % p.a.<sup>1)</sup> zum Stichtag 31. März 2020 (Vorjahr ebenfalls 1,3 % p.a.<sup>1)</sup>) auf Jahresbasis einen erfreulichen Anlageerfolg trotz der weiter laufenden Abwicklung erzielt. Dieser Anlageerfolg wurde aufgrund der im Geschäftsjahr positiven Verzinsung der USD-Bestände möglich. Nach dem Verkauf aller Immobilien werden Erträge vorwiegend durch die konservative Anlage der vorhandenen Liquidität erzielt. Die aktuelle und künftige Wertentwicklung sind nicht mit der Wertentwicklung vergangener Jahre vergleichbar.

Die Abwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds ist zwischenzeitlich weit fortgeschritten. Infolge der regelmäßigen Überprüfung aller Risi-

ken konnte am 22. Oktober 2019 ein Betrag in Höhe von 0,26 USD je Anteil an die Anleger ausgezahlt werden. Ausgeschüttet wurde die frei verfügbare Liquidität in Höhe von rund 3 Mio. USD. Das nach der Ausschüttung verbleibende Fondsvermögen in Höhe von 14,7 Mio. USD stellt nur noch 2,4 % des Fondsvermögens zum Zeitpunkt der Aussetzung der Anteilrücknahme am 27. Oktober 2008 in Höhe von 608,1 Mio. USD dar. Bezogen auf das ursprüngliche Immobilienvermögen liegt das Fondsvermögen nach der Ausschüttung nur noch bei 1,2 %.

Mit dieser Auszahlung wurde seit Beginn der Abwicklung des Sondervermögens ein Betrag von insgesamt 509 Mio. USD an die Anleger ausgezahlt.

<sup>1)</sup> Berechnung nach BVI-Methode (siehe Seite 3)

## Risikovorsorge für Sondervermögen in Auflösung

Das Fondsvermögen in Höhe von rund 14,7 Mio. USD wird von uns, der Depotbank, treuhänderisch verwaltet.

Auch nach dem Verkauf sämtlicher Immobilien des KanAm US-grundinvest Fonds und der weit fortgeschrittenen Abwicklung können sich Risiken realisieren, für die Vorsorge betrieben werden muss. Bei diesen Risiken handelt es sich im Wesentlichen um Eventualverbindlichkeiten, d. h., es ist unklar, ob und wann Zahlungen erforderlich werden. Risikovorsorge muss insbesondere für Gewährleistungs-, Garantie-, Mängelbeseitigungsansprüche und -risiken sowie Rechtsrisiken betrieben werden.

So können auch nach der Veräußerung der Immobilien Ansprüche gegen das Fondsvermögen aus Verträgen entstehen, die der Fonds zum Verkauf der Objekte eingegangen ist oder die zur Bewirtschaftung der Liegenschaften abgeschlossen wurden. Hier tritt Rechtssicherheit beispielsweise erst ein, wenn Vertragspartner Betriebskostenabrechnungen anerkannt haben oder Verjährungsfristen abgelaufen sind.

Da im Gegensatz zu anderen Beteiligungsstrukturen bei einem Offenen Immobilienfonds wie dem KanAm US-grundinvest Fonds bereits ausgezahlte Liquidität nicht von den Anlegern zurückgefordert werden kann, ist eine konservative Liquiditätsplanung zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit des Sondervermögens zwingend notwendig. Demzufolge sind die identifizierten Risiken mindestens bis zum Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist zu berücksichtigen. Die Entwicklung der Risikoeinschätzung wird kontinuierlich überwacht, wobei es durch tatsächliche Konkretisierung der Risiken zu einem kürzeren oder auch längeren Zeitraum aufgrund von z. B. nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren kommen kann.

Die nach Ausschüttung verbleibende Liquiditätsrisikovorsorge des KanAm US-grundinvest Fonds beläuft sich auf 14,2 Mio. USD. Den größten Anteil bindet die Risikovorsorge für Gewährleistungsrisiken aus Verkäufen.

Aus den vorgenannten Gründen gehen wir aus heutiger Sicht davon aus, dass die restliche Abwicklung des Fonds in Abhängigkeit der Entwicklung der unerwarteten Risiken im Laufe des Jahres 2022 erfolgen kann.

## Ausschüttung und Liquidität

Grundsätzlich kann nur frei verfügbare Liquidität zur Ausschüttung kommen. Diese ermittelt sich aus der Bruttoliquidität des Sondervermögens abzüglich Rückstellungen und Liquiditätseinbehalten zur Absicherung von Risiken, die sonst zu einer Zahlungsunfähigkeit führen könnten.

Für den KanAm US-grundinvest Fonds bestehen die identifizierten Eventualverbindlichkeiten nach wie vor. Diese Einbehalte sind im Wesentlichen auf die ausschließliche Investition in Nordamerika zurückzuführen.

Mit der Ausschüttung am 22. Oktober 2019 in Höhe von rund 3 Mio. USD (0,26 USD je Anteil) wurde die seinerzeit vorhandene frei verfügbare Liquidität an die Anleger ausgeschüttet. Die nächste Ausschüttung ist in Abhängigkeit von der frei verfügbaren Liquidität im zweiten Halbjahr 2020 geplant. Die Höhe und der genaue Termin lassen sich momentan noch nicht prognostizieren, werden jedoch rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Im Folgenden finden Sie die Zahlen und Fakten zum 31. März 2020 zu Ihrer Information.

## Stand der Auszahlung an die Anleger

Alle bis zum 31. Dezember 2017 erfolgten Auszahlungen waren für Privatanleger zu 100%<sup>1)</sup> steuerfrei. Seit dem 1. Januar 2018 gilt das neue Investmentsteuergesetz (InvStG).

Das Auszahlungsvolumen für die Anleger seit der Kündigung der Verwaltung und Einleitung der Abwicklung liegt bisher bei rund 509 Mio. USD bzw. 45,26 USD je Anteil.

### Die bisherigen Auszahlungen im Überblick

Datum	Auszahlung gesamt <sup>2)</sup>	Auszahlung je Anteil
15. Dezember 2010	253 Mio. USD	22,50 USD
15. Juni 2011	180 Mio. USD*	16,00 USD*
30. März 2012	30 Mio. USD*	2,70 USD*
27. Dezember 2017	43 Mio. USD*	3,80 USD*
22. Oktober 2019	3 Mio. USD*	0,26 USD*
<b>Gesamt</b>	<b>509 Mio. USD*</b>	<b>45,26 USD*</b>

<sup>1)</sup> Angaben für Anteile im Privatvermögen. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab.

<sup>2)</sup> Beträge gerundet, siehe Seite 19

\* Substanzauszahlung inklusive Ausschüttung

## Steuerliche Information bezüglich Ausschüttungen des KanAm US-grundinvest Fonds nach dem 1. Januar 2018

Ausschüttungen eines Investmentfonds sind nach dem neuen Investmentsteuergesetz (InvStG) steuerpflichtig. Für Offene Immobilienfonds sind grundsätzlich sog. Teilfreistellungen (60 bzw. 80 %) der Ausschüttungen vorgesehen. Aufgrund fehlender Übergangs- bzw. Anwendungsvorschriften für in Abwicklung befindliche Offene Immobilienfonds wie den KanAm US-grundinvest Fonds kann leider keine dieser Regelungen geltend gemacht werden. Bedingt durch die Abwicklung des Sondervermögens können hierfür maßgebliche Kriterien (Immobilienquote mindestens 51%) nicht eingehalten werden. Die depotführenden Stellen sind daher verpflichtet, auf den Gesamtbetrag der Ausschüttung, sofern keine persönlichen Freistellungsmöglichkeiten wie z. B. eine NV-Bescheinigung oder Ähnliches vorliegen, Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Innerhalb des

nach § 17 InvStG bestimmten Zeitraumes von fünf Jahren nach Übergang auf die Verwahrstelle unterliegt der endgültigen Steuerpflicht jedoch »nur« der tatsächliche Wertzuwachs innerhalb eines Kalenderjahres (die Fünfjahresfrist beginnt frühestens am 1. Januar 2018 mit Einführung des neuen Investmentsteuergesetzes). Diesen Wert kann die depotführende Stelle erst nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres ermitteln. Die jeweiligen Kreditinstitute haben den ursprünglichen Steuereinbehalt zu korrigieren und den Unterschiedsbetrag an die Anleger auszuzahlen.

Wie beschrieben sind im ersten Schritt von den depotführenden Stellen auf den Gesamtbetrag der Ausschüttung die 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer einzubehalten und an die zuständige Finanzverwaltung abzuführen.



Nach Ablauf des Kalenderjahres müssen die depotführenden Stellen den Kapitalertragsteuer-einbehalt überprüfen und berichtigen. Die hierfür

notwendigen Informationen wird der zentrale Datenprovider (WM-Daten) den depotführenden Stellen automatisch zur Verfügung stellen.

## Bestand der Liquidität zum 31. März 2020

Der KanAm US-grundinvest Fonds hält zum Berichtsstichtag 31. März 2020 liquide Mittel in Höhe von rund 14,7 Mio. USD.

Zu den liquiditätswirksamen Risiken zählen insbesondere die weiterhin bestehenden Gewährleistungsrisiken sowie sonstige Risiken.

Liquiditätswirksame Risiken aus der Bewirtschaftung des Sondervermögens waren durch die Mittel zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gedeckt.

Von Zinsänderungsrisiken ist folglich nur noch die Liquiditätsanlage betroffen. Die Liquidität wurde im Berichtszeitraum ausschließlich in Form von Bankguthaben gehalten.

## Risikoprofil

**Adressenausfallrisiken:** Wesentliche Adressenausfallrisiken sind das Kontrahentenrisiko und das Emittentenrisiko. Das Kontrahentenrisiko ist das Risiko von Verlusten aufgrund des Ausfalls oder der Insolvenz von sonstigen Kontrahenten des Sondervermögens. Das Emittentenrisiko ist das Risiko des Wertverlusts oder Ausfalls einer Vermögensposition aufgrund einer sinkenden Bonität oder der Insolvenz des Emittenten der Position.

Bei der Anlage von liquiden Mitteln werden Bonitätsprüfungen durchgeführt. Im Berichtszeitraum bestand das Adressenausfallrisiko ausschließlich aus einem aus der Liquiditätsanlage resultierenden Kontrahentenrisiko.

**Marktpreisrisiko:** Marktpreisrisiken sind das Zinsänderungsrisiko und das Währungsrisiko. Das Zinsänderungsrisiko umfasst zinsinduzierte Risiken aus der Liquiditätsanlage.

**Liquiditätsrisiko:** Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die angelegten Mittel zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Das Liquiditätsrisiko wird durch die fortlaufende Überwachung der Zahlungsverpflichtungen berücksichtigt.

**Operationelle Risiken:** Im Rahmen des Risikomanagements werden regelmäßig Risiken bei den wesentlichen fondsbezogenen Geschäftsprozessen identifiziert und ihnen wird durch risikomindernde Maßnahmen wie z. B. Kontrolle ausgewählter Prozesse und regelmäßige Feedbackrunden entgegengewirkt. Unter operationelle Risiken fallen auch potenzielle Forderungen gegen das Sondervermögen, die sich aus der Auflösung und dem Verkauf aller Objekte ergeben. Informationen zu diesen Risiken finden Sie auf den Seiten 6 und 7 sowie in den steuerlichen Hinweisen (Seiten 23 ff.).

# Ausblick

Wir, die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA als Depotbank, verwalten das Fondsvermögen in Höhe von 14,7 Mio. USD treuhänderisch. Es setzt sich überwiegend aus liquidem Vermögen zusammen. Diesen Betrag halten wir für mögliche Ansprüche, für eventuelle Gewährleistungen aus Immobilienverkäufen oder mögliche Steuerforderungen seitens der Finanzverwaltung zurück. Die Ermittlung der aus Risikosicht notwendigen Liquiditätseinbehalte und der auszahlbaren Erträge erfolgt mithilfe eines strukturierten Risikoanalyseprozesses, der die aus dem Risikoprofil resultierenden Ansprüche gegen das Sondervermögen bewertet. Nach dem Ablauf sämtlicher Fristen werden wir die Endabrechnung vornehmen und das dann verbleibende Fondsvermögen an die Anleger auszahlen.

Auch wenn wir alles daransetzen, die endgültige Abwicklung sowie Auszahlung des Fonds weiter so zügig und transparent wie möglich für alle Anleger zu gestalten, ist es unmöglich, vorauszusagen, wie lange diese finale Abwicklungsarbeit exakt dauern wird. Aus heutiger Sicht gehen wir davon aus, dass die restliche Abwicklung des Fonds in Abhängigkeit der Entwicklung der unerwarteten Risiken im Laufe des Jahres 2022 erfolgen kann. Die Prüf- und Aufsichtskriterien hinsichtlich der Abwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds werden wie bisher auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften durch die BaFin überwacht.

Hamburg, 10. Juni 2020  
Mit freundlichen Grüßen

M.M.Warburg & CO (AG & Co.)  
Kommanditgesellschaft auf Aktien

gez. Patrick Tessmann  
Partner

Die Anleger werden auch künftig aktuell über den jeweiligen Stand der Abwicklung unterrichtet. Seit der Übertragung der Verwaltung des Sondervermögens auf uns, die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA als Depotbank, wurden die Jahres- und Halbjahresberichte von jährlichen Abwicklungsberichten abgelöst (Veröffentlichung bis Ende Juni), die über unsere Website und den Bundesanzeiger zugänglich sind. Die Anleger des KanAm US-grundinvest Fonds erhalten auch künftig Informationen per Newsmail. Der Anteilpreis ist ebenfalls auf unserer Website abrufbar: <https://www.mmwarburg.de/de/infos-service/fonds-unter-verwahrstelle/>.

Für den KanAm US-grundinvest Fonds wird eine aktive Abwicklungs- und Ausschüttungspolitik betrieben.

Dabei wird Liquidität nur vorgehalten und nicht ausgeschüttet, wenn sie zur Sicherstellung der Verwaltung oder aus Risikogesichtspunkten temporär – also vorübergehend – einzubehalten ist.

Aus der vorhandenen Liquidität werden zum einen Zinsen erwirtschaftet, soweit dies bei dem aktuellen Marktumfeld für sichere Geldanlagen möglich ist; dadurch wird das Sondervermögen erhöht, zum anderen wird das Sondervermögen durch anfallende Kosten belastet und dadurch vermindert. Dies wird Auswirkungen auf den Anteilpreis nach sich ziehen.

gez. Dr. Peter Rentrop-Schmid  
Partner

# Zahlen und Fakten

- |           |   |           |  |
|-----------|---|-----------|--|
| <b>12</b> | Zusammengefasste Vermögensaufstellung         | <b>21</b> | Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers  |
| <b>14</b> | Vermögensaufstellung, Teil I                  | <b>23</b> | Steuerliche Hinweise   |
| <b>14</b> | Vermögensaufstellung, Teil II                 | <b>30</b> | Einkommensteuerliche Behandlung der Ausschüttung am 22. Oktober 2019               |
| <b>16</b> | Ertrags- und Aufwandsrechnung                 | <b>31</b> | Entwicklung der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika im Verhältnis zum Euro |
| <b>18</b> | Verwendungsrechnung                           |           |  |
| <b>19</b> | Darstellung der bisher erfolgten Auszahlungen |           |  |
| <b>19</b> | Entwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds    |           |  |
| <b>20</b> | Entwicklung des Fondsvermögens                |           |  |

# Zusammengefasste Vermögensaufstellung zum 31. März 2020

	USD	USD	Anteil am Fondsvermögen in %	TEUR*
<b>I. Liquiditätsanlagen <sup>1)</sup></b>				
Bankguthaben		14.735.882,20	100,4	13.444
<b>II. Sonstige Vermögensgegenstände <sup>2)</sup></b>				
1. Zinsansprüche	17.527,14			
2. Andere	59.884,00	77.411,14	0,5	71
<b>Summe der Vermögenswerte</b>		<b>14.813.293,34</b>	<b>100,9</b>	<b>13.515</b>
<b>III. Verbindlichkeiten aus <sup>2)</sup></b>				
anderen Gründen		6.186,08	0,0	6
<b>IV. Rückstellungen <sup>2)</sup></b>		<b>130.695,00</b>	<b>0,9</b>	<b>119</b>
<b>Summe der Verbindlichkeiten und Rückstellungen</b>		<b>136.881,08</b>	<b>0,9</b>	<b>125</b>
<b>V. Fondsvermögen</b>		<b>14.676.412,26</b>	<b>100,0</b>	<b>13.390</b>

\* Angaben zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2020: 1,00 USD = 0,91233 EUR)

Sofern eine Position ausschließlich in Fondswährung besteht, entfällt der Ausweis »davon in Fremdwährung«.

<sup>1)</sup> Siehe Vermögensaufstellung, Teil I, Seite 14

<sup>2)</sup> Siehe Vermögensaufstellung, Teil II, Seite 14

# Erläuterungen zur Vermögensaufstellung

## Liquiditätsanlagen

Die **Liquiditätsanlagen**, bestehend aus Bankguthaben, verminderten sich im Wesentlichen aufgrund der Ausschüttung am 22. Oktober 2019 in Höhe von 2,9 Mio. USD auf 14,7 Mio. USD gegenüber dem Vorjahr (17,4 Mio. USD).

Die **Bankguthaben** (14,7 Mio. USD) sind als Festgelder (13,5 Mio. USD) sowie auf Kontokorrentkonten (1,2 Mio. USD) angelegt und werden im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung benötigt.

## Sonstige Vermögensgegenstände

Die **Zinsansprüche** (18 TUSD) resultieren aus der Anlage der liquiden Mittel.

Die **anderen Forderungen** (60 TUSD) betreffen Forderungen gegenüber der KanAm Grund Institutional Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH.

## Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten aus anderen Gründen** (6 TUSD) betreffen Verbindlichkeiten aus der Abgrenzung von Vergütungsforderungen für die Abwicklung.

## Rückstellungen

Die **Rückstellungen** (131 TUSD) beinhalten insbesondere Prüfungs-, Steuerberatungs- und Veröffentlichungskosten (gesamt 68 TUSD) sowie Umsatzsteuer/Zinsen (63 TUSD).

## Fondsvermögen

Das **Fondsvermögen** beläuft sich auf 14,7 Mio. USD. Aufgrund der Abwicklung des Sondervermögens wurden Anteile weder ausgegeben noch zurückgenommen. Bei einem Anteilsumlauf von 11.257.386 Stück ergibt sich zum Stichtag ein Anteilwert von 1,30 USD.

## Wertentwicklung

Der **Wert** eines Anteils am KanAm US-grundinvest Fonds veränderte sich vom 31. März 2019 bis 31. März 2020 im Wesentlichen aufgrund der Ausschüttung am 22. Oktober 2019 in Höhe von 0,26 USD je Anteil von 1,54 USD auf 1,30 USD.

Damit ergab sich für den Berichtszeitraum eine Wertentwicklung von 1,3 % p.a. nach der BVI-Berechnungsmethode für in Abwicklung befindliche Offene Immobilienfonds.

## Vermögensaufstellung, Teil I zum 31. März 2020

### Bestand der Bankguthaben

	Bestand in USD	Anteil am Fondsvermögen in %	TEUR*
<b>Bankguthaben (einschließlich Tages- und Termingelder)</b>			
USD	14.735.882,20	100,4	13.444
<b>Bankguthaben gesamt</b>	<b>14.735.882,20</b>	<b>100,4</b>	<b>13.444</b>

\* Angaben zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2020: 1,00 USD = 0,91233 EUR)

## Vermögensaufstellung, Teil II zum 31. März 2020

### Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen und zusätzliche Erläuterungen

	USD	USD	Anteil am Fondsvermögen in %	TEUR*
<b>I. Sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Zinsansprüche	17.527,14			
2. Andere	59.884,00	77.411,14	0,5	71
<b>II. Verbindlichkeiten aus anderen Gründen</b>		6.186,08	0,0	6
<b>III. Rückstellungen</b>		130.695,00	0,9	119
<b>IV. Fondsvermögen</b>		<b>14.676.412,26</b>	<b>100,0</b>	<b>13.390</b>
<b>Anteilwert in USD</b>				<b>1,30</b>
<b>Umlaufende Anteile in Stück</b>				<b>11.257.386</b>

\* Angaben zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2020: 1,00 USD = 0,91233 EUR)

Sofern eine Position ausschließlich in Fondswährung besteht, entfällt der Ausweis »davon in Fremdwährung«.

## Erläuterungen zu den Bewertungsverfahren

### 1. Liquiditätsanlagen

#### 1.1 Bankguthaben:

Bankguthaben werden zum Nennwert bewertet.

#### 1.2 Festgelder:

Festgelder sind zum Nennwert bewertet. Sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei einer Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt, werden sie zum Verkehrswert im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 InvRBV bewertet.

### 2. Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände werden zum aktuellen Verkehrswert angesetzt. Unter dem Verkehrswert ist der Betrag zu verstehen, zu dem der jeweilige Vermögensgegenstand in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte.

### 3. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Detaillierte Angaben zu den Bewertungsverfahren finden Sie im gültigen Verkaufsprospekt.

# Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Zeitraum vom 1. April 2019 bis 31. März 2020

	USD	USD	TEUR*
<b>I. Erträge</b>			
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland		287.978,35	263
2. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor QSt)		24.160,89	22
3. Sonstige Erträge		32.160,59	29
<b>Summe der Erträge</b>		<b>344.299,83</b>	<b>314</b>
<b>II. Aufwendungen</b>			
1. Bewirtschaftungskosten		12.330,25	11
a) davon sonstige Kosten	12.330,25		
2. Abwicklungsvergütung		73.383,06	67
3. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten		31.511,93	29
4. Sonstige Aufwendungen (davon in Fremdwährung: 863,66 USD)		10.021,71	9
<b>Summe der Aufwendungen</b>		<b>127.246,95</b>	<b>116</b>
<b>III. Ordentliches Nettoergebnis/Ordentlicher Nettoertrag</b>		<b>217.052,88</b>	<b>198</b>
<b>IV. Ergebnis des Geschäftsjahres</b>		<b>217.052,88</b>	<b>198</b>
<b>Gesamtkostenquote</b>			
in % des durchschnittlichen NAV (Nettobondsvolumen)			0,68
<b>Transaktionskosten in USD</b>			<b>0,00</b>

\* Angaben zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2020: 1,00 USD = 0,91233 EUR)

Sofern eine Position ausschließlich in Fondswährung besteht, entfällt der Ausweis »davon in Fremdwährung«.

#### Angaben zu den Kosten gemäß § 41 Absatz 2 Satz 4 sowie Absatz 4, 5 und 6 Investmentgesetz:

Der Depotbank fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Die Depotbank gewährt keine wiederkehrenden Vermittlungsentgelte als sogenannte »Vermittlungsfolgeprovision«.

Der KanAm US-grundinvest Fonds hält keine Investmentanteile.

Die Vertragsbedingungen des Fonds sehen keine Pauschalgebühr vor.



# Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

## Erträge

Die Zinsen aus **Liquiditätsanlagen** im In- und Ausland (0,3 Mio. USD) resultieren aus Tages- und Termingeldern.

Die **sonstigen Erträge** in Höhe von 32,2 TUSD resultieren aus der Auflösung von Rückstellungen (5,5 TUSD) und Zinsen aus Steuern (26,7 TUSD).

## Aufwendungen

Die **sonstigen Kosten** (12 TUSD) resultieren aus Umsatzsteuerrisiken.

Der **Vergütungsaufwand für die Abwicklung** beträgt 73 TUSD.

Die **Prüfungs- und Veröffentlichungskosten** betragen 32 TUSD. Darin sind sowohl die Prüfungskosten als auch die Veröffentlichungskosten für den Abwicklungsbericht enthalten.

Die **Sonstigen Aufwendungen** (10 TUSD) enthalten im Wesentlichen Steuerberatungskosten.

## Ordentlicher Nettoertrag

Als Saldo der Aufwendungen und Erträge im Berichtszeitraum ergibt sich der **Ordentliche Nettoertrag** in Höhe von 0,2 Mio. USD.

## Ergebnis des Geschäftsjahres

Das Ergebnis des Geschäftsjahres beläuft sich auf 0,2 Mio. USD.

## Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen beträgt 0,68 %. Sie enthält die folgenden Positionen: Vergütungen für die Abwicklung sowie sonstige Aufwendungen gemäß § 12 BVB (mit Ausnahme von Transaktions- und Finanzierungskosten).

## Transaktionskosten

Es fielen keine Transaktionskosten an.

## Verwendungsrechnung zum 31. März 2020

	Insgesamt USD	Je Anteil USD
<b>I. Berechnung der Ausschüttung</b>		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	204.700,31	0,02
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	217.052,88	0,02
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	2.505.167,17	0,22
<b>II. Zur Ausschüttung verfügbar</b>		
	<b>2.926.920,36</b>	<b>0,26</b>
1. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,00
<b>III. Gesamtausschüttung</b>		
	<b>2.926.920,36</b>	<b>0,26</b>
1. Ausschüttung	2.926.920,36	0,26
a) Barausschüttung	2.926.920,36	0,26

Am 22. Oktober 2019 erfolgte eine Ausschüttung in Höhe von 0,26 USD je Anteilschein. Insgesamt wurde ein Betrag von 2.926.920,36 USD ausgeschüttet.

Es erfolgte eine Zuführung aus dem Sondervermögen in Höhe von 2.505.167,17 USD. Es werden 0,00 USD in den Vortrag auf neue Rechnung eingestellt.

# Darstellung der bisher erfolgten Auszahlungen im Rahmen der eingeleiteten Auflösung des Sondervermögens

	Substanz- auszahlung <sup>1)</sup> USD	Je Anteil USD	Ertragsanteil der Ausschüttung USD	Je Anteil USD	Insgesamt USD	Je Anteil USD
1. Auszahlung vom 15. Dezember 2010	253.291.185,00	22,50	0,00	0,00	253.291.185,00	22,50
2. Auszahlung vom 15. Juni 2011	44.663.546,45	3,97	135.454.629,55	12,03	180.118.176,00	16,00
3. Auszahlung vom 30. März 2012	27.482.553,03	2,44	2.912.389,17	0,26	30.394.942,20	2,70
4. Auszahlung vom 27. Dezember 2017	42.588.712,45	3,78	219.354,35	0,02	42.778.066,80	3,80
5. Auszahlung vom 22. Oktober 2019	2.505.167,17	0,22	421.753,19	0,04	2.926.920,36	0,26
<b>Gesamtsumme</b>	<b>370.531.164,10</b>	<b>32,91</b>	<b>139.008.126,26</b>	<b>12,35</b>	<b>509.509.290,36</b>	<b>45,26</b>

<sup>1)</sup> Investmentrechtliche Substanzauszahlung; die investmentrechtlichen steuerlichen Werte sind in den Vorjahresberichten wiedergegeben.

## Entwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds

Auflagedatum: 20.05.2003	31.03.2020 in Mio. USD	31.03.2019 in Mio. USD	31.03.2018 in Mio. USD	31.03.2017 in Mio. USD
Bankguthaben	14,7	17,4	17,6	59,8
Sonstige Vermögensgegenstände	0,1	0,1	0,1	0,1
Abzüglich Verbindlichkeiten und Rückstellungen	0,1	0,1	0,5	0,2
<b>Fondsvermögen</b>	<b>14,7</b>	<b>17,4</b>	<b>17,2</b>	<b>59,7</b>
Anteilumlauf in Stück	11.257.386	11.257.386	11.257.386	11.257.386
Anteilwert in USD	1,30	1,54	1,52	5,30
Ausschüttung je Anteil in USD am 27. Dezember 2017	–	–	3,80	–
Ausschüttung je Anteil in USD am 22. Oktober 2019	0,26	–	–	–
Gesamtausschüttung für das Geschäftsjahr je Anteil in USD	0,26	–	3,80	–
Anlageergebnis p.a. <sup>1)</sup>	1,3%	1,3%	0,4%	0,4%

<sup>1)</sup> Berechnung nach BVI-Methode (siehe Seite 3)

# Entwicklung des Fondsvermögens vom 1. April 2019 bis 31. März 2020

<b>I. Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres</b>	<b>17.386.292,66</b>	<b>15.862</b>
1. Ausschüttung am 22. Oktober 2019	-2.926.920,36	-2.670
2. Ordentlicher Nettoertrag	217.052,88	198
3. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste	-12,92	0
davon Bewertungsergebnis Währungspositionen	-12,92	
<b>II. Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres</b>	<b>14.676.412,26</b>	<b>13.390</b>

\* Angabe zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2020: 1,00 USD = 0,91233 EUR)

## Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens

Die Entwicklung des Fondsvermögens leitet vom Fondsvermögen des Vorjahres zum Fondsvermögen am Ende des Berichtsjahres über, erläutert also die Veränderung des Eigenkapitals der Anleger.

### 1. Ausschüttung

Das Fondsvermögen des KanAm US-grundinvest Fonds verminderte sich im Wesentlichen aufgrund der erfolgten Ausschüttung am 22. Oktober 2019 in Höhe von 2,9 Mio. USD auf 14,7 Mio. USD.

### 2. Ordentlicher Nettoertrag

Der ordentliche Nettoertrag ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich (siehe Seiten 16 f.).

### 3. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste

Die Nettowertveränderungen der nicht realisierten Gewinne und Verluste ergeben sich aufgrund von Währungskurschwankungen.

# Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg

## Prüfungsurteil

Wir haben den Abwicklungsbericht des Sondervermögens KanAm US-grundinvest Fonds – bestehend aus dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2020, der Vermögensübersicht und der Vermögensaufstellung zum 31. März 2020, der Ertrags- und Aufwandsrechnung, der Verwendungsrechnung, der Entwicklungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2020 sowie der vergleichenden Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, der Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Abwicklungsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des deutschen Investmentgesetzes (InvG) und ermöglicht es unter Beachtung dieser Vorschriften, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

## Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Abwicklungsberichts in Übereinstimmung mit § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt »Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abwicklungsberichts« unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Abwicklungsbericht zu dienen.

## Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Publikation »Abwicklungsbericht« – ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Abwicklungsberichts nach § 16 i.V.m. § 5 Abs. 3 InvRBV sowie unseres Vermerks. Unser Prüfungsurteil zum Abwicklungsbericht nach § 16 i.V.m. § 5 Abs. 3 InvRBV erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir diesbezüglich weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung ab. Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Abwicklungsbericht nach § 16 InvRBV oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Abwicklungsbericht

Die gesetzlichen Vertreter der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien sind verantwortlich für die Aufstellung des Abwicklungsberichts, der den Vorschriften des deutschen InvG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Abwicklungsbericht es unter Beachtung dieser Vorschriften ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Abwicklungsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abwicklungsberichts nach § 16 i.V.m. § 5 Abs. 3 InvRBV

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abwicklungsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Abwicklungsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Abwicklungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abwicklungsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Abwicklungsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien bei der Aufstellung des Abwicklungsberichts angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Abwicklungsberichts, einschließlich der Angaben sowie ob der Abwicklungsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Abwicklungsbericht es unter Beachtung der Vorschriften des deutschen InvG ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u. a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 19. Juni 2020

**Deutsche Baurevision GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Albert Dirnaichner  
Wirtschaftsprüfer

Kai Cullmann  
Wirtschaftsprüfer

# Steuerliche Hinweise

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Immobilienerträgen, d. h. inländischen Mieterträgen und Gewinnen aus der Veräußerung inländischer Immobilien (der Gewinn aus dem Verkauf inländischer Immobilien ist hinsichtlich der bis zum 31. Dezember 2017 entstandenen stillen Reserven steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und der Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt), inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d. h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

[Anteile im Privatvermögen \(Steuerinländer\)](#)

[Ausschüttungen](#)

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Ausschüttungen berücksichtigen.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Für Sondervermögen in Abwicklung ist jedoch die Anwendung von § 17 InvStG von besonderer Bedeutung, da hiernach nur der tatsächliche Wertzuwachs eines Kalenderjahres vom Anleger zu versteuern ist. Bezüglich der hierfür maßgeblichen Fünfjahresfrist hat das Bundesfinanzministeriums (BMF) in 2019 festgehalten, dass die Frist i. S. v. § 17 InvStG am 1. Januar 2018 beginnt und entsprechend mit dem 31. Dezember 2022 endet.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend »NV-Bescheinigung«).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

#### Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Ausschüttungen berücksichtigen.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Für Sondervermögen in Abwicklung ist jedoch die Anwendung von § 17 InvStG von besonderer Bedeutung, da hiernach nur der tatsächliche Wertzuwachs eines Kalenderjahres vom Anleger zu versteuern ist. Bezüglich der hierfür maßgeblichen Fünfjahresfrist hat das Bundesfinanzministeriums (BMF) in 2019 festgehalten, dass die Frist i.S.v. § 17 InvStG am 1. Januar 2018 beginnt und entsprechend mit dem 31. Dezember 2022 endet.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend »NV-Bescheinigung«).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.



## Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Ausschüttungen berücksichtigen.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Wertveränderungen bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, sind steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 EUR steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen

werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

## Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

### Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Entsprechendes gilt, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i. H. v. 70 % bestanden.

Entsprechendes gilt beschränkt auf die Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge des Fonds entfällt, wenn der Anleger eine inländische juristische Person des

öffentlichen Rechts ist, soweit die Investmentanteile nicht einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind, oder der Anleger eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, der nicht die Körperschaftsteuer des Fonds auf sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte zu erstatten ist.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres. Anstelle des Investmentanteil-Bestandsnachweises tritt bei Anteilen, die an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, eine Mitteilung des Anbieters eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags, aus der hervorgeht, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

### Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Ausschüttungen berücksichtigen.

Die Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Für Sondervermögen in Abwicklung ist jedoch die Anwendung von § 17 InvStG von besonderer Bedeutung, da hiernach nur der tatsächliche Wertzuwachs eines Kalenderjahres vom Anleger zu versteuern ist. Bezüglich der hierfür maßgeblichen Fünfjahresfrist hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in 2019 festgehalten, dass die Frist i.S.v. § 17 InvStG am 1. Januar 2018 beginnt und entsprechend mit dem 31. Dezember 2022 endet.

### Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Ausschüttungen berücksichtigen.

Die Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Für Sondervermögen in Abwicklung ist jedoch die Anwendung von § 17 InvStG von besonderer Bedeutung, da hiernach nur der tatsächliche Wertzuwachs eines Kalenderjahres vom Anleger zu versteuern ist. Bezüglich der hierfür maßgeblichen Fünfjahresfrist hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in 2019 festgehalten, dass die Frist i.S.v. § 17 InvStG am 1. Januar 2018 beginnt und entsprechend mit dem 31. Dezember 2022 endet.

### Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Über-

gangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Ausschüttungen berücksichtigen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i. d. R. keinem Steuerabzug.

### Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

### Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

### Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 % (die Teilfreistellung für Immobilienfonds i. H. v. 60 % bzw. für Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt i. H. v. 80 % wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Immobilienfonds 60 % für Einkommensteuer/30 % für Gewerbesteuer; Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt 80 % für Einkommensteuer/40 % für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 % (die Teilfreistellung für Immobilienfonds i. H. v. 60 % bzw. für Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt i. H. v. 80 % wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Immobilienfonds 60 % für Körperschaftsteuer/30 % für Gewerbesteuer; Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt 80 % für Körperschaftsteuer/40 % für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Immobilienfonds 60 % für Körperschaftsteuer/30 % für Gewerbesteuer; Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt 80 % für Körperschaftsteuer/40 % für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> (Immobilienfonds 60 % für Körperschaftsteuer/30 % für Gewerbesteuer; Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt 80 % für Körperschaftsteuer/40 % für Gewerbesteuer)		

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge entfällt, auf Antrag erstattet werden		

### Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung<sup>1)</sup> zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

### Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

### Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig

als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

### Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

### Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h., dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung<sup>2)</sup>, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Sondervermögens ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Sondervermögens als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Sondervermögens als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Sondervermögens tatsächlich veräußert wird.

<sup>1)</sup> § 37 Abs. 2 AO.

<sup>2)</sup> § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

## Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden »CRS«). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z. B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z. B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen

an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

## Gründerwerbsteuer

Der Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

## Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

# Einkommensteuerliche Behandlung der Ausschüttung am 22. Oktober 2019

Für Anteile im Privatvermögen  
in USD

Ausschüttung je Anteil	0,2600
abzgl. 0 % Teilfreistellung gemäß § 20 (3) Nr. 1 InvStG je Anteil (= »steuerfreier Anteil der Ausschüttung«)	0,0000
=> zu versteuernder Betrag je Anteil (»steuerpflichtiger Anteil der Ausschüttung«)	0,2600
davon 25 % Kapitalertragsteuer *	0,0650
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag *	0,0036
Beim voll steuerpflichtigen Anleger verbleibender Ausschüttungsbetrag	0,1914

\* vorläufige Besteuerung zum Zeitpunkt der Ausschüttung

Aufgrund der Änderung des Investmentsteuergesetzes entfallen seit dem 1. Januar 2018 die sog. §-5-Bescheinigungen. Seit diesem Zeitpunkt kommt insbesondere § 17 InvStG für abwickelnde Sondervermögen zur Anwendung.

## Steuerliche Informationen bezüglich Ausschüttungen des KanAm US-grundinvest Fonds nach dem 1. Januar 2018

Ausschüttungen eines Investmentfonds sind nach dem neuen Investmentsteuergesetz (InvStG) steuerpflichtig. Für Offene Immobilienfonds sind grundsätzlich sog. Teilfreistellungen (60 bzw. 80 %) der Ausschüttungen vorgesehen. Aufgrund fehlender Übergangs- bzw. Anwendungsvorschriften kann für den KanAm US-grundinvest Fonds leider keine dieser Regelungen geltend gemacht werden. Bedingt durch die Abwicklung des Sondervermögens können hierfür maßgebliche Kriterien (Immobilienquote mindestens 51 %) nicht eingehalten werden. Die depotführenden Stellen sind daher verpflichtet, auf den Gesamtbetrag der Ausschüttung, sofern

keine persönlichen Freistellungsmöglichkeiten wie z. B. eine NV-Bescheinigung oder Ähnliches vorliegen, Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Innerhalb des nach § 17 InvStG bestimmten Zeitraumes von fünf Jahren nach Übergang auf die Verwahrstelle unterliegt der endgültigen Steuerpflicht jedoch »nur« der tatsächliche Wertzuwachs innerhalb eines Kalenderjahres (die Fünfjahresfrist beginnt frühestens am 1. Januar 2018 mit Einführung des neuen Investmentsteuergesetzes). Diesen Wert kann die depotführende Stelle erst nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres ermitteln. Die jeweiligen Kreditinstitute haben den ursprünglichen Steuereinkhalt zu korrigieren und den Unterschiedsbetrag an die Anleger ausbezahlen.

Die Berechnung der Kapitalertragsteuer je Privatanleger erfolgt für inländische Privatanleger unter der Annahme, dass keine NV-Bescheinigung vorliegt oder der Freistellungsauftrag in voller Höhe ausgeschöpft ist.

# Entwicklung der Wahrung der Vereinigten Staaten von Amerika im Verhaltnis zum Euro (gema § 15 Abs. 2 BVB)

Kursdatum	1 EUR = USD	Kursdatum	1 EUR = USD	Kursdatum	1 EUR = USD	Kursdatum	1 EUR = USD	Kursdatum	1 EUR = USD
01.04.19	1,1236	17.06.19	1,1223	27.08.19	1,1112	06.11.19	1,1089	22.01.20	1,1074
02.04.19	1,1195	18.06.19	1,1207	28.08.19	1,1089	07.11.19	1,1070	23.01.20	1,1085
03.04.19	1,1237	19.06.19	1,1210	29.08.19	1,1070	08.11.19	1,1024	24.01.20	1,1041
04.04.19	1,1223	21.06.19	1,1303	30.08.19	1,1045	11.11.19	1,1033	27.01.20	1,1019
05.04.19	1,1224	24.06.19	1,1386	02.09.19	1,0972	12.11.19	1,1024	28.01.20	1,1004
06.04.19	1,1246	25.06.19	1,1380	03.09.19	1,0931	13.11.19	1,1004	29.01.20	1,0995
09.04.19	1,1282	26.06.19	1,1372	04.09.19	1,1011	14.11.19	1,0998	30.01.20	1,1027
10.04.19	1,1269	27.06.19	1,1382	05.09.19	1,1050	15.11.19	1,1026	31.01.20	1,1041
11.04.19	1,1278	28.06.19	1,1378	06.09.19	1,1025	18.11.19	1,1055	03.02.20	1,1068
12.04.19	1,1307	01.07.19	1,1339	09.09.19	1,1030	19.11.19	1,1071	04.02.20	1,1047
15.04.19	1,1304	02.07.19	1,1305	10.09.19	1,1031	20.11.19	1,1052	05.02.20	1,1016
16.04.19	1,1305	03.07.19	1,1292	11.09.19	1,1015	21.11.19	1,1078	06.02.20	1,1006
17.04.19	1,1304	04.07.19	1,1288	12.09.19	1,1030	22.11.19	1,1075	07.02.20	1,0959
18.04.19	1,1259	05.07.19	1,1257	13.09.19	1,1086	25.11.19	1,1010	10.02.20	1,0957
23.04.19	1,1256	08.07.19	1,1223	16.09.19	1,1036	26.11.19	1,1011	11.02.20	1,0908
24.04.19	1,1204	09.07.19	1,1196	17.09.19	1,1017	27.11.19	1,1013	12.02.20	1,0919
25.04.19	1,1127	10.07.19	1,1211	18.09.19	1,1038	28.11.19	1,0996	13.02.20	1,0868
26.04.19	1,1142	11.07.19	1,1276	19.09.19	1,1068	29.11.19	1,0990	14.02.20	1,0831
29.04.19	1,1147	12.07.19	1,1254	20.09.19	1,1040	02.12.19	1,1017	17.02.20	1,0833
30.04.19	1,1205	15.07.19	1,1282	23.09.19	1,0981	03.12.19	1,1068	18.02.20	1,0829
02.05.19	1,1208	16.07.19	1,1227	24.09.19	1,0984	04.12.19	1,1074	19.02.20	1,0785
03.05.19	1,1150	17.07.19	1,1212	25.09.19	1,0988	05.12.19	1,1098	20.02.20	1,0803
06.05.19	1,1200	18.07.19	1,1206	26.09.19	1,0924	06.12.19	1,1088	21.02.20	1,0798
07.05.19	1,1192	19.07.19	1,1243	27.09.19	1,0941	09.12.19	1,1080	24.02.20	1,0814
08.05.19	1,1207	22.07.19	1,1226	30.09.19	1,0925	10.12.19	1,1077	25.02.20	1,0844
09.05.19	1,1185	23.07.19	1,1189	01.10.19	1,0896	11.12.19	1,1075	26.02.20	1,0892
10.05.19	1,1237	24.07.19	1,1157	02.10.19	1,0915	12.12.19	1,1139	27.02.20	1,0949
13.05.19	1,1240	25.07.19	1,1144	04.10.19	1,0975	13.12.19	1,1182	28.02.20	1,1000
14.05.19	1,1234	26.07.19	1,1136	07.10.19	1,0983	16.12.19	1,1150	02.03.20	1,1123
15.05.19	1,1192	29.07.19	1,1118	08.10.19	1,0993	17.12.19	1,1155	03.03.20	1,1119
16.05.19	1,1212	30.07.19	1,1140	09.10.19	1,0985	18.12.19	1,1133	04.03.20	1,1142
17.05.19	1,1170	31.07.19	1,1152	10.10.19	1,1031	19.12.19	1,1135	05.03.20	1,1176
20.05.19	1,1160	01.08.19	1,1038	11.10.19	1,1040	20.12.19	1,1093	06.03.20	1,1336
21.05.19	1,1149	02.08.19	1,1100	14.10.19	1,1036	23.12.19	1,1087	09.03.20	1,1433
22.05.19	1,1163	05.08.19	1,1170	15.10.19	1,1008	27.12.19	1,1140	10.03.20	1,1369
23.05.19	1,1130	06.08.19	1,1196	16.10.19	1,1021	30.12.19	1,1197	11.03.20	1,1334
24.05.19	1,1192	07.08.19	1,1185	17.10.19	1,1108	02.01.20	1,1190	12.03.20	1,1227
27.05.19	1,1197	08.08.19	1,1207	18.10.19	1,1127	03.01.20	1,1136	13.03.20	1,1171
28.05.19	1,1193	09.08.19	1,1198	21.10.19	1,1155	06.01.20	1,1197	16.03.20	1,1190
29.05.19	1,1162	12.08.19	1,1202	22.10.19	1,1135	07.01.20	1,1177	17.03.20	1,1022
31.05.19	1,1153	13.08.19	1,1222	23.10.19	1,1103	08.01.20	1,1120	18.03.20	1,0985
03.06.19	1,1188	14.08.19	1,1185	24.10.19	1,1130	09.01.20	1,1112	19.03.20	1,0761
04.06.19	1,1250	15.08.19	1,1158	25.10.19	1,1103	10.01.20	1,1098	20.03.20	1,0720
05.06.19	1,1268	16.08.19	1,1083	28.10.19	1,1103	13.01.20	1,1115	23.03.20	1,0692
06.06.19	1,1240	19.08.19	1,1110	29.10.19	1,1076	14.01.20	1,1123	24.03.20	1,0875
07.06.19	1,1268	20.08.19	1,1076	30.10.19	1,1120	15.01.20	1,1155	25.03.20	1,0805
11.06.19	1,1321	21.08.19	1,1105	31.10.19	1,1143	16.01.20	1,1164	26.03.20	1,0969
12.06.19	1,1323	22.08.19	1,1064	01.11.19	1,1161	17.01.20	1,1117	27.03.20	1,1016
13.06.19	1,1281	23.08.19	1,1050	04.11.19	1,1170	20.01.20	1,1093	30.03.20	1,1077
14.06.19	1,1268	26.08.19	1,1124	05.11.19	1,1110	21.01.20	1,1102	31.03.20	1,0961

**KanAm US-grundinvest Fonds**

unter der Verwaltung der Depotbank

M.M.Warburg & CO (AG & Co.)

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Ferdinandstraße 75

20095 Hamburg

Tel. +49-40-32 82 0

Fax +49-40-36 18 10 00

[www.mmwarburg.de](http://www.mmwarburg.de)